



Preis dieser achtseitigen Ausgabe 15 Pfennig.

Amtsblatt

der Stadt Ulm und des  Landkreises Ulm.

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Ulm-Donau  Erscheint jeden Mittwoch und Samstag / Preis 10 Pfennig

Nr. 28 Ulm, Samstag, 6. Oktober 1945

Bekanntmachungen der Militärregierung

Militärregierung Deutschland

Amerikanische Zone

Besitz, Verkauf und Tausch von Gegenständen amerikanischen Ursprungs

- Der Schleichhandel mit Gegenständen, die für den Gebrauch der Amerikanischen Streitkräfte nach Deutschland gebracht worden sind, bedeutet eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Amerikanischen Streitkräfte, der deutschen Währung, der Preisüberwachung und der Maßnahmen zur Warenbewirtschaftung. Die Militärregierung ist fest entschlossen, energische Maßnahmen zur Unterdrückung des ungesetzlichen Handels in diesen Waren zu treffen.
- Es wird hiermit bekanntgemacht, daß es allgemein verboten ist, Gegenstände, die für den Gebrauch der Amerikanischen Streitkräfte bestimmt sind, zu verkaufen oder zu tauschen. Zivilpersonen dürfen derartige Gegenstände weder durch Kauf noch durch Tausch erwerben.
- Befinden sich Nahrungsmittel, Zigaretten, Kleidungsstücke, Betriebsstoff und andere Gegenstände, die von den Amerikanischen Streitkräften verausgabt oder verkauft worden sind, im Besitze einer Zivilperson, so gilt die Vermutung, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 31 der Verordnung Nr. 1 vorliegt, der durch die Gerichte der Militärregierung bestraft wird, es sei denn, daß der Besitzer den rechtmäßigen Erwerb des Gegenstandes einwandfrei nachweist. Jede andere Handlung einer Zivilperson, die gegen die Bestimmungen des Paragraph 2 dieser Bekanntmachung verstößt, wird durch die Gerichte der Militärregierung bestraft.
- Als „Zivilpersonen“ im Sinne dieser Bekanntmachung gelten nicht Angehörige Vereinigter Nationen, denen die Rechte als Angehörige der Amerikanischen Streitkräfte eingeräumt worden sind.
- Diese Bekanntmachung tritt am 7. September 1945 in Kraft.
Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 8

Verbot der Anstellung von Mitgliedern der NSDAP für Stellungen im Geschäftsleben mit Ausnahme der des gewöhnlichen Arbeiters und für andere Zwecke

Um den Einfluß des Nazismus in Deutschland weiter auszuschalten wird hiermit angeordnet:

- Die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen in Geschäftsunternehmen aller Art in irgendeiner beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in einer anderen Stellung mit Ausnahme der des einfachen Arbeiters ist gesetzwidrig. Ausgenommen hiervon sind Anstellungen auf Grund von besonderen Genehmigungen gemäß den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.
- Falls ein jetzt nicht in Betrieb befindliches Unternehmen seine Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, so hat sein oberster Leiter als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung für die Eröffnung oder den Betrieb zu bestätigen, daß bei demselben niemand im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes beschäftigt ist.
- Jedes geschäftliche Unternehmen, welches jetzt geöffnet oder in Betrieb ist, und welches irgendwelche Personen entgegen den Bestimmungen des § 1 beschäftigt, hat dieselben sofort zu entlassen, widrigenfalls es sofort von der Militärregierung geschlossen wird.
- Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes

wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe geahndet.

- Jede Person, welche auf Grund dieses Gesetzes entlassen oder welcher eine Anstellung verweigert wird und welche behauptet, nicht aktiv an irgendwelchen Tätigkeiten der NSDAP oder ihrer Zweigorganisationen beteiligt gewesen zu sein, kann bei der örtlichen Dienststelle der Militärregierung Einspruch erheben.
- Dieses Gesetz tritt am 26. September 1945 in Kraft.
Im Auftrage der Militärregierung

Vollständige Ausfüllung der Fragebogen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der Ausfüllung von Fragebogen der Militärregierung notwendig ist, bei Frage 1, „Für Sie in Frage kommende Stellung“, außer der Art der Stellung auch die beschäftigende Firma, also z. B. Klöckner-Humboldt-Deutz, Ulmer Brauerei-Gesellschaft usw., anzugeben.

Im Auftrage der Militärregierung

Nächste Sitzung des Militärgerichts

Die nächste Sitzung des Einfachen Militärgerichtes findet am
Dienstag, dem 9. Oktober 1945
um 9 Uhr vormittags im Justizgebäude, Olgastraße, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Diebstahl von Benzin

Wegen Diebstahls von britischem Armee-Benzin wurden am 2. Oktober 1945 vom Einfachen Militärgericht zu Ulm die folgenden Personen verurteilt:

Vogel, Hermann	zu 9 Monaten Gefängnis,
Krummer, Rolf	zu 6 Monaten Gefängnis,
Hirschmann, Martin	zu 4 Monaten Gefängnis und RM 900,— Geldstrafe.

Bekanntmachungen für die Stadt Ulm

Tausch- und Kompensationsgeschäfte verboten

Der Warenaustausch wurde in den letzten Monaten mehr und mehr dadurch erschwert, daß fast regelmäßig sogenannte Kompensationsleistungen, seien es Lebensmittel oder gewerbliche Erzeugnisse, von dem Lieferbezirk verlangt wurden. Solche Geschäfte sind nun von der Landesregierung für Württemberg ausdrücklich verboten worden. Das Landeswirtschaftsamt hat jeden Eingriff amtlicher oder nichtamtlicher Stellen in die zentrale Lenkung bewirtschafteter Waren durch Ausführverbote, Beschlagnahmeanordnungen oder sonstige Weisungen und Empfehlungen an die Hersteller oder die Händler für unzulässig erklärt.

Die Ulmer Geschäftsleute haben mich von Verstößen gegen diese Anordnungen schnellstens zu unterrichten.

Scholl
Oberbürgermeister

Ulm, den 2. Oktober 1945.

Ablieferungsfrist für die Fragebogen der Militärregierung

Auf Anordnung der Alliierten Militärregierung sind im Arbeitsamtsbezirk Ulm sämtliche Betriebe verpflichtet, für die bei ihnen in Beschäftigung stehenden Personen, Männer und Frauen, einschließlich Betriebsführer, stillen Teilhabern, leitenden Angestellten usw. schnellstens die Fragebogen abzugeben. Dasselbe gilt für Selbständige, gleichfalls Männer und

117

Gesetz Nr. 8, veröffentlicht im Amtsblatt am 6. Oktober 1945 (StA Ulm)